



HVBG

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0644 - 0647, DOK 451

Hinweis auf Aufsatz von Gerhard Winter, Nürnberg: "Zur Feststellungsbefugnis des Unfallversicherungsträgers im Leistungsrecht". - In: "DIE SOZIALVERSICHERUNG" 1987, S. 71-74

Hinweis auf BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 37/82 - (vgl. VB 57/83) und auf o.g. Aufsatz in "DIE SOZIALVERSICHERUNG" 1987, S. 71-74

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 37/82:

In der gesetzlichen Unfallversicherung fehlt es an einer Rechtsgrundlage für eine unabhängig von einer Rentengewährung getroffene Feststellung einer ziffernmäßig bestimmten MdE.

Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 22.03.1983:

Streitgegenstand im Berufungsverfahren - erste Feststellung der Dauerrente im sozialgerichtlichen Verfahren - Abweichung um 5 v.H. bei der MdE-Bewertung - Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung:

1. Im Berufungsverfahren ist Streitgegenstand nicht das erstinstanzliche Urteil, das etwa vom LSG auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen wäre, sondern, wie schon in der ersten Instanz, der Verwaltungsakt der Beklagten.
2. Mit der Klageerhebung ist das Wahlrecht zwischen der Gewährung vorläufiger Verletztenrente und Verletztendauerrente gemäß § 1585 Abs. 1 S. 3 RVO auf das SG übergegangen. Allerdings kann es zu einer vorläufigen Entschädigung nur "in der gleichen Frist" des § 1585 Abs. 1 S. 1 RVO - also während der ersten 2 Jahre nach dem Unfall - verurteilen.
3. Das BSG hält in ständiger Rechtsprechung Abweichungen um 5 v.H. in der Schätzung der MdE durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gegenüber den Unfallversicherungsträgern nicht für zulässig, weil eine genauere Differenzierung des medizinischen Befundes und der abschließenden Schätzung innerhalb der allen Schätzungen eigenen Schwankungsbreite liegt (vgl. BSG 1975-12-17 - 2 RU 35/75 = BSGE 41, 99).
4. Der in Art. 20 Abs. 3 GG zu Verfassungsrang erhobene Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebietet, daß belastende Eingriffe in die Rechtsposition der Versicherten einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen; sie können vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus eigener Kompetenz beliebig vermehrt werden.